

59. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden
Satzung der
hkk

59. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung
der hkk

Artikel I

Die Anlage zur Satzung der hkk – Ausgleichskasse – wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) **Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Die hkk erstattet den ausgleichsberechtigten Arbeitgebern 60 v. H. des für den in § 3 Abs. 1 und 2 und den in § 9 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer fortgezählten Arbeitsentgelts. Dabei wird das Arbeitsentgelt je Arbeitnehmer und Kalendertag höchstens bis zur Höhe der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung nach §§ 159 und 160 Nr. 2 SGB VI (Aufwendungen aus Anlass der Krankheit) berücksichtigt.“

b) **Absatz 2, Satz 3** erhält folgende Fassung:

„Ein Antrag auf Änderung des Erstattungssatzes ist für das Kalenderjahr spätestens bis zum Fälligkeitstag der Beiträge für Januar zu stellen“.

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Beschlossen vom Verwaltungsrat am 18. Juni 2020

Für die Richtigkeit:




Michael Lempe
Vorstand




Ronald-Mike Neumeyer
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bremen, den 18. Juni 2020

Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates am 18. Juni 2020 beschlossene 59. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 8. Juli 2020
213 - 59017.0 - 1359/2007

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

